8 42 Abs. 1 FVerfO.

Sind Ansprüche gemäß 8 18 Abs. 2 FVerfO mit der Ehesache verbunden (hier: Antrag auf Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens), so ist es unzulässig, für die Ehesache und den verbundenen Anspruch gesonderte Kostenentscheidungen zu treffen.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt vom 2«. Juni 1969 - Hass. F 12/69.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und im Endurteil auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen geteilt. In dieser Entscheidung hat es die Kosten der Ehesache selbst dem Verklagten auferlegt, die Kosten der Vermögensauseinandersetzung aber beiden Parteien je zur Hälfte.

Das Kreisgericht hat jede Kostenentscheidung gesondert begründet. Hinsichtlich der Kostenentscheidung der Ehesache selbst, die ausdrücklich auf § 42 FVerfO gestützt wurde, hat es ausgeführt, daß der Verklagte hauptsächlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe und die Parteien sich in ihren Einkommensverhältnissen gleichstünden. Deshalb hätten die gesamten Kosten dem Verklagten auferlegt werden müssen. Hinsichtlich der Kosten der Vermögensteilung sei dagegen zu beachten gewesen, daß beide Parteien etwa das gleiche erhalten hätten.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, soweit hinsichtlich der Vermögensteilung die Kosten beiden Parteien auferlegt wurden. Es wird Verletzung des Gesetzes (§ 42 Abs. 1 FVerfO) gerügt.

Aus den Gründen:

Jedes Endurteil und jede ein selbständiges Verfahren abschließende Entscheidung muß einen einheitlichen Ausspruch über die Kosten des Rechtsstreits enthalten. Mehrere oder gar unterschiedliche Kostenregelungen sind unzulässig. Werden in einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, so sind diese zu einem einheitlichen Streitwert zusammenzurechnen (8 5 ZPO).

Für die nach § 18 Abs. 2 FVerfO mit der Ehesache verbundenen Nebenansprüche gilt die Regelung des § 43 Abs. 2 FVerfO. Danach setzt sich der einheitliche Streitwert in Ehesachen aus dem vierfachen monatlichen Bruttoeinkommen beider Ehegatten (8 43 Abs. 1 FVerfO) zuzüglich des Wertes der nach 8 18 Abs. 2 FVerfO verbundenen Ansprüche zusammen, wenn dieser 2 000 M übersteigt. Wenn die Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (NJ 1967

S. 240) in Abschnitt B II 15 bestimmt, daß die Wertfestsetzung für die Ehesache und des mit ihr verbundenen Antrags auf Vermögensteilung getrennt vorzunehmen ist, so dient das der Nachprüfbarkeit der Streitwertberechnung, orientiert aber keineswegs auf eine getrennte Kostenentscheidung.

Wenn das Kreisgericht aber den Ausgang der Vermögensteilung — die Teilung je zur Hälfte — zur Grundlage der Kostenentscheidung gemacht hat, so hat es damit zivilrechtliche Grundsätze angewendet, die im Eheverfahren nicht gelten. Hierin liegt eine Verletzung des § 42 Abs. 1 FVerfO.

Nachdem das Kreisgericht festgestellt hat, daß überwiegend der Verklagte die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat, war, es richtig, ihm die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da auch im Zusammenhang mit der Vermögensteilung keine Umstände aufgetreten sind, die über die Feststellungen zur Ehesache hinaus geeignet wären, die Kostenentscheidung zu beeinflussen.

Inhalt

	Seite
 W. Terebilow: W. I. Lenin über die Prinzipien der Wählbarkeit, Verantwortung und Unabhängigkeit der Richter 	65
Prof. Dr. habil. Anita G r a n d k e / Wolfgang R i e g e r : Zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren	67
Dr. habil. Kurt M a n e c κ e : Kulturniveau und Kriminalität	73
Edgar P r ü f e r : Nochmals: Zur Haftung des Kraftfahrzeughalters	76
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. Alexandra J. Pergament: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im sowjetischen Familienrecht	79
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane	82
Rechtsprechung	
Strafrecht Oberstes Gericht:	
1. Zur Voraussehbarkeit der Folgen bei vorsätzlicher Körperverletzung (hier: kräftiger Faustschlag gegen den Kopf).	
2. Zur Frage, wer im Falle einer fahrlässigen Tötung unmittelbar Geschädigter i. S. der §§ 17, 198 StPO ist 82	
Oberstes Gericht:	
1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Oberbauleiters, Bouleiters und Baustellenverantwortlichen wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und wegen Gefährdung	
der Bausicherheit. 2. Zu den Voraussetzungen des schweren Falls nach § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB.	
3. Noch im Bau befindliche Gebäude oder Maschinen sind Sachen i. S. des §167 Abs. 1 StGB, die wirtschaftlichen Zwecken dienen	85
Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick:	
 Zu den Voraussetzungen einer PflichtenkoHision. Zum Tatbestandsmerkmal »Rücksichtslosigkeit" I. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB 	91
Zivil- und Familienrec ht	
Oberstes Gericht: Zur Zulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch der AWG auf Geldzahlung wegen nicht erbrachter Ar- beitsleistungen	92
BG Potsdam:	
1. Zur Frage, ob der Anspruch auf Rückzahlung eines sog. partiarischen Darlehns zwangsläufig ausgeschlossen ist.	
2. Unzulässigkeit der Gewinnbeteiligung von Arbeitern und Angestellten in Privatbetrieben	93
BG Halle:	
1. Zur Bedeutung der Interessen minderjähriger Kinder bei Entscheidung über die Ehewohnung.	
2. Zur Zuerkennung von Ansprüchen gern. § 18 Abs. 2 FVerfO, die nicht beantragt worden sind	94
BG Karl-Marx-Stadt: Zur Kostenentscheidung, wenn Ansprüche gern. § 18 Abs. 2 FVerfO mit der Ehesache verbunden worden	
sind	96